

Fall 9

Teil I: Anspruch des K gegen D auf Herausgabe gem. § 985 BGB

I. Eigentum des Anspruchstellers K

1. Ursprünglich war G Eigentümer

2. Eigentumserwerb des V von G gem. § 929 S. 1 BGB

a. Einigung zwischen G und V

→ Kaufvertrag am Telefon geschlossen

→ Grundsätzlich Verpflichtung des G auf unbedingte Übereignung

→ aber bei Lieferung gem. § 158 I BGB bedingte Einigung von G gewollt (= nachträglicher vertragswidriger Eigentumsvorbehalt)

→ gesteigerte Vss. an Erkennbarkeit erforderlich

Hier: (+) durch deutlichen Hinweis und Unterschrift des V auf dem Lieferschein

b. Bedingungseintritt (-)

→ Kaufpreis nicht vollständig gezahlt

c. Zwischenergebnis

Kein Eigentumserwerb mangels wirksamer Einigung

3. Eigentumserwerb des K durch Übereignung des V an K gem. § 929 S. 1 BGB

a. Einigung

Bedingte Einigung zwischen V und K, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB

b. Bedingungseintritt (-)

c. Zwischenergebnis

Kein Eigentumserwerb des K

4. Eigentumserwerb des D durch Übereignung des V an D gem. § 929 S. 1 BGB

a. Einigung (+)

Unbedingte Einigung zwischen V und D

b. Übergabe (+)

c. Berechtigung (+)

- V ist nicht Eigentümer des Rades
- Aber: Ermächtigung des G gemäß § 185 I BGB, die Räder im normalen Geschäftsbetrieb zu veräußern
- Hier: Veräußerung im normaler Geschäftsbetrieb (+) → Berechtigung (+)

d. Zwischenergebnis

D ist Eigentümer geworden

e. Unwirksamkeit der Verfügung V an D gem. § 161 I 1 BGB

Unwirksamkeit der Verfügung mit Bedingungseintritt
(Kaufpreiszahlung des K)?

Voraussetzungen:

aa) Verfügung V-K unter einer aufschiebenden Bedingung (+)

- Aufschiebend bedingte Einigung gemäß § 158 I BGB
(Eigentumserwerb unter der Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung)

- Noch kein Bedingungseintritt
- Erwerb eines Anwartschaftsrechts durch K
- Hier: Ersterwerb eines „neuen“ AwR für K, keine Übertragung des für V bestehenden AwR gewollt
(objektiver Empfängerhorizont: K will nicht, dass sein Eigentumserwerb von der Kaufpreiszahlung des V abhängt)

Anwartschaftsrecht:

- Vorstufe zum Erwerb eines Vollrechts
- Voraussetzungen der Entstehung eines AwR:
 - mehraktiger Entstehungstatbestand eines Rechts
 - gesicherte Rechtsposition des Erwerbers
 - Erwerb des Vollrechts kann nicht mehr einseitig durch den Veräußerer verhindert werden
 - Bedingungseintritt liegt in den Händen des Erwerbers

bb) weitere Verfügung während der Schwebezeit (+)

Eigentumsübertragung von V an D

cc) Vereitelung des Rechtserwerbs (bei Eintritt der Bedingung) (+)

- K wäre durch die letzte Ratenzahlung ex nunc Eigentümer des Rades geworden
- Die zwischenzeitliche Verfügung an D würde den Eigentumserwerb des K vereiteln

**dd) Wirksamkeit der Verfügung wegen Gutgläubigkeit gem.
§§ 161 III, 932 ff. BGB**

→ Verweis auf Gutgläubenserwerb (insb. §§ 932 ff. BGB)

→ **Möglichkeit des gutgläubigen anwartschaftsrechtsfreien Erwerbs des Eigentums?**

Strittig: §§ 932-935 BGB oder § 936 BGB?

→ Vss. für die Anwendbarkeit des § 936 BGB:

AwR = Belastung i.S.d. Vorschrift

Problem: Anwartschaftsrecht als Belastung

e.A.: AwR ist keine Belastung i.S.d. § 936 I 1 BGB

- AwR wird wie Eigentum selbst behandelt (Übertragung nach §§ 929 ff. BGB analog)
- keine Belastung i.S.d. § 936 BGB, gutgläubiger anwartschaftsrechtsfreier Erwerb nach §§ 932-935 BGB)
- wenn AwR Belastung, dann wäre der Verweis auf § 936 BGB in § 161 III BGB entbehrlich

Wohl h.M.: AwR ist Belastung i.S.d. § 936 I 1 BGB

- AwR = Recht eines Dritten am bestehenden Eigentum
- Verweisung in § 161 III BGB nicht überflüssig:
Klarstellungsfunktion! (§ 936 BGB bezieht sich eher auf beschränkte dingliche Rechte wie PfandR, Nießbrauch etc.)

Zwischenergebnis:

- AwR = Belastung i.S.d. § 936 I BGB
- Gutgläubiger anwartschaftsrechtsfreier Eigentumserwerb richtet sich nach § 936 BGB

Vss. des § 936 BGB:

(1) Gutgläubigkeit hins. des Nichtbestehens von Belastungen, § 936 II BGB (+)

(2) Kein Fall des § 936 III BGB (+)

- Eigentumsübertragung an D nach § 929 S. 1 BGB ,nicht nach §§ 929 S. 1, 931 BGB
- K war nicht im Besitz des Rades → Übergabe an V, Aufgabe des Besitzes → kein Fall des § 931 BGB

(3) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB (+)

K hat unmittelbaren Besitz freiwillig aufgegeben

ee) Zwischenergebnis:

- Keine Unwirksamkeit der Verfügung des V an D wegen §§ 161 III, 936 I, II BGB
- D ist Eigentümer des Rades geworden.

5. Eigentumserwerb des K infolge vollständiger Kaufpreiszahlung

- Erlöschen des AwR des K durch gutgläubigen lastenfreien Eigentumserwerb des D, § 936 I 1 BGB
- Trotz vollständiger Kaufpreiszahlung (grundsätzlicher Bedingungseintritt) ist eine Erstarkung zum Vollrecht (Eigentum) insoweit nicht mehr möglich

II. Ergebnis:

K kann von D nicht Herausgabe des Rades nach § 985 BGB verlangen.

Teil II: Anspruch des D gegen K auf Herausgabe des Kommentars **gem. § 985 BGB**

I. Eigentum des Anspruchstellers D

- 1. Ursprünglich war V Eigentümer**
- 2. Eigentumserwerb des K durch Übereignung des V an K gem. § 929 S. 1 BGB**

a) Übergabe (+)

Übergabe des Kommentars von V an K

b) Berechtigung (+)

V als verfügungsbefugter Eigentümer berechtigt.

c) Einigung zwischen V und K gem. § 929 S. 1 BGB (-)

aufschiebend bedingte Einigung zwischen V und K

→ Wirksamkeit erst mit Eintritt der Bedingung

= vollständige Zahlung des Kaufpreises

d) Bedingungseintritt (-)

K hat den Kaufpreis noch nicht vollständig an V gezahlt

→ Kein Eigentumserwerb des K am Kommentar

Aber: Erwerb eines Anwartschaftsrechts (s.o.)

→ Eintritt der Bedingung hängt allein vom Erwerber (K) ab

→ V kann Bedingungseintritt nicht eigenständig verhindern

3. Eigentumserwerb des S durch Übereignung K an S gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB

a) unbedingte Einigung zwischen K und S gem. § 929 S. 1 BGB (+)

b) Übergabe

keine Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB

→ K = unmittelbarer Besitzer geblieben ist

→ keine vollständige Besitzaufgabe des Veräußerers

aber: Übergabesurrogat durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gem. §§ 930, 868 BGB?

aa) Sicherungsabrede zwischen K und S ist hinreichend konkrete vertragliche Abrede („ähnliches Verhältnis“) i.S.v. § 868 BGB (+)

bb) Potentieller Herausgabeanspruch (+)

cc) Fremdbesitzerwille des K (+)

K will zumindest für S besitzen, da er ihn im Rahmen der Sicherungsabrede als Oberbesitzer anerkennt.

c) Berechtigung des K (-)

weder verfügungsbefugter Eigentümer noch von diesem gem. § 185 I BGB ermächtigt worden.

d) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

Aufbau

Gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

- 1) Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts
- 2) Guter Glaube i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB
- 3) Übergabe der Sache durch den Veräußerer i.S.v. § 929 S. 1 BGB
- 4) Kein Abhandenkommen (§ 935 Abs. 1 BGB)

aa) Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts (+)

bb) Guter Glaube gem. § 932 Abs. 2 BGB (+)

cc) Übergabe der Sache durch den Veräußerer (-), K immer noch unmittelbarer Besitzer der Bücher

e) Zwischenergebnis

S ist nicht Eigentümer des Kommentars geworden

4. Erwerb des Eigentums infolge eines Anwartschaftsrechts des S von K gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB analog

Eigentumserwerb des S durch Erwerb eines Anwartschaftsrechts, §§ 929ff. BGB

→ (+) bei Erstarkung des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht durch Eintritt der Bedingung

a) Einigung über die Übertragung des Anwartschaftsrechts gem.

§ 929 S. 1 BGB analog (+)

Ursprünglich: Einigung von S und K bzgl. Sicherungsübereignung des Kommentars (+)

Aber Berechtigung des K (-), s.o.

→ Sicherungsübereignung fehlgeschlagen (s.o.)

aber: Auslegung (§§ 133, 157 BGB) oder Umdeutung (§140 BGB):

→ gleichzeitige Einigung zur Übertragung des

Anwartschaftsrechts als „wesensgleiches Minus“

→ Argument: Wenn S und K Eigentum zur Sicherheit übertragen wollten, wollten sie erst recht alle weiteren Rechtspositionen als Sicherungsmittel einsetzen

b) Übergabesurrogat gem. § 930 BGB analog (+)

c) Berechtigung des K zur Übertragung des Anwartschaftsrechts(+)

K ist als Inhaber berechtigt

d) Bedingungseintritt ((-), Kaufpreis noch nicht bezahlt)

e) Zwischenergebnis

Eigentum des S (-)

5. Eigentumserwerb des D durch Übereignung S an D gem.

§§ 929 S. 1, 931 BGB

a) unbedingte Einigung zwischen S und D gem. § 929 S. 1 BGB

(+)

b) Übergabe

Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB (-)

aber: Übergabesurrogat durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs gem. § 931 BGB?

aa) Unmittelbarer Besitz eines Dritten (Hier: K) (+)

bb) Herausgabeanspruch des Veräußerers (Hier: S) (+)

→ potentieller Herausgabeanspruch aus Sicherungsabrede für den Fall, dass K das Darlehen nicht zurückzahlt und die Verwertungsreife des Sicherungsgutes eintritt

cc) Formlose Abtretung nach § 398 BGB (+)

c) Berechtigung (-)

S nicht verfügungsbefugter Eigentümer des Kommentars

d) Gutgläubiger Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten

gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB

Bei § 934 Alt. 1 BGB: keine weiteren Voraussetzungen; <u>anders bei § 934 Alt. 2 BGB</u> : Erlangung des Besitzes vom Dritten erforderlich!
--

- aa) Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts (+)
- bb) S ist mittelbarer Besitzer (wirksame Sicherungsabrede = BMV, § 868 BGB (s.o.))
- cc) Abtretung der aus dem Besitzmittlungsverhältnis folgenden Ansprüche von S an D (+)
- dd) Gutgläubigkeit des D (+)
- ee) kein Abhandenkommen gem. § 935 I 1 BGB (+)
- ff) Voraussetzungen für einen gutgläubigen Eigentumserwerb durch D liegen grundsätzlich vor.

Problem: teleologische Reduktion des § 934 Alt.1 BGB?

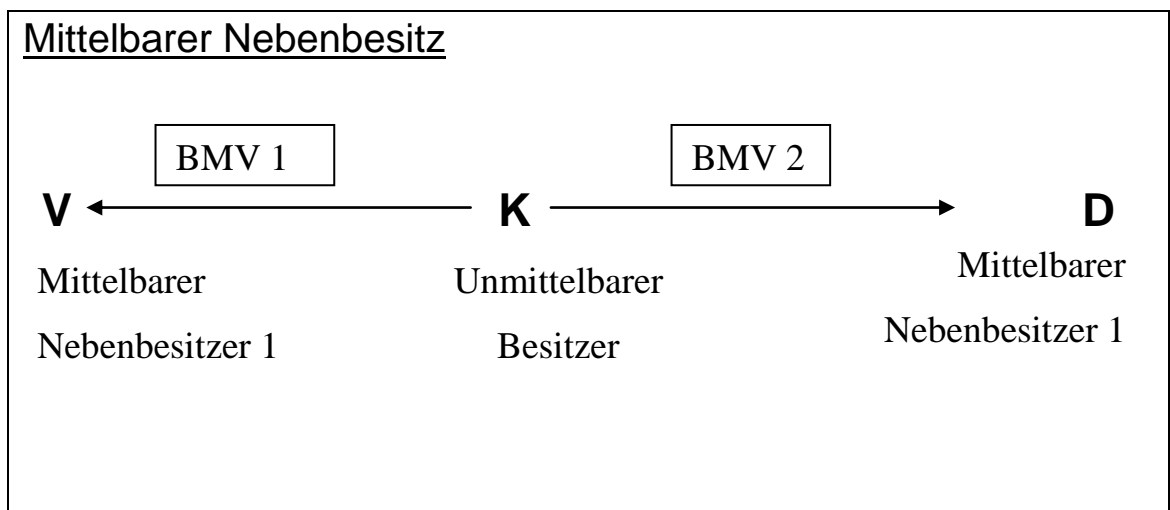
e.A.: D hat **mittelbaren Nebenbesitz** erworben

→ K mittelt weiterhin V den Besitz

→ V und S = gleichstufige mittelbare Nebenbesitzer

→ für gutgläubigen Erwerb nicht ausreichend

→ insoweit teleologische Reduktion des § 934 Alt.1 BGB



Argument:

Erwerber (D) rückt besitzrechtlich nicht näher an die Sache heran als der Eigentümer (V). Dies ist aber gerade der tragende Grund für die Zulassung des gutgläubigen Erwerbs.

h.M.: es **gibt keinen** mittelbaren Nebenbesitz

→ KEINE teleologische Reduktion d. § 934 Alt. 1 BGB

Argument:

(1) Nebenbesitz wird vom Gesetz nicht erwähnt

(2) Keine tatsächliche Möglichkeit, dass unmittelbarer Besitzer gegenüber beiden Personen in gleicher Weise herausgabebereit ist

→ bei Abschluss BMV zwischen K und S erkennt K den S als (neuen) Oberbesitzer an und will fortan nicht mehr V den Besitz mitteln

→ kein mittelbarer Besitz mehr für V

→ Keine Existenz des mittelbaren Nebenbesitzes; daher lediglich S mittelbarer Besitzer

→ gutgläubiger Erwerb des D (+)

e) Zwischenergebnis

D hat von S Eigentum am Kommentar erworben

II. K ist Besitzer (+)

III. Kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB

1. Eigenes Besitzrecht des K gegenüber D gem. § 986 I 1 Alt. 1 BGB (-)

Insbesondere nicht aus ursprünglichem Anwartschaftsrecht,

→ wurde im Rahmen der fehlgeschlagenen Sicherungsübereignung von K an S übertragen

2. Abgeleitetes Recht zum Besitz gem. § 986 I 1 Alt. 2 BGB (-)

→ S hat ggü. D kein Recht zum Besitz (keine „doppelte Besitzrechtsbrücke“)

3. Besitzrecht gegenüber dem Rechtsnachfolger des Eigentümers gem. § 986 II BGB (+)

Besitzer hat gegenüber dem Erwerber alle Einwendungen die er auch gegenüber dem Veräußerer hatte

→ K hatte ursprünglich gegen S ein Recht zum Besitz aus der Sicherungsabrede

→ kann dies dem neuen Eigentümer D entgegen halten

IV. Ergebnis: § 985 BGB (-)